

Geschäftsnummer: 1 E 560/05.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



21/4/05

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

~~geb.~~ (geb. 2004)  
gesetzlich vertreten durch  
beide wohnhaft:

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Irene Lehmann und Kollegen  
Große Friedberger Straße 16-20  
60313 Frankfurt am Main  
(Az. 48/05-ro)

gegen

Bundesrepublik Deutschland  
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Gießen - Leiter -  
Meisenbornweg 11 (Haus 5)  
35398 Gießen  
(Az. 5146263-273)

- Beklagte -

wegen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch Vorsitzenden Richter am VG Hornmann als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 21.04.2005 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 ihres Bescheides vom 01.03.2005 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist in der Bundesrepublik Deutschland geborene somalische Staatsangehörige. Ihre Mutter stellte für sie am 02.02.2005 ohne Angabe individueller Gründe einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 01.03.2005 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Nr. 2), und stellte weiter fest, dass das Abschiebungshindernis des § 70 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Somalias vorliegt und dass im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Nr. 3).

Die hiergegen erhobene Klage ging am 16.03.2005 bei Gericht ein. Zur Begründung führt die Klägerin ihre drohende Genitalverstümmelung in Somalia an.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 01.03.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Mit Beschluss vom 21.03.2005 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten sowie der vorgenannten Erkenntnisquellen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und zu dem nach § 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung begründet.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 lit. c) Aufenthaltsgesetz - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 I S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist, wozu auch die allein an das Geschlecht anknüpfende Bedrohung des Lebens zählt. Derartige Verfolgungsmaßnahmen drohen der Klägerin zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für einen absehbaren Zeitraum (vgl. zum Ganzen Hess. VGH, Urteil vom 23.03.2005 - 3 UE 3457/04.A -), denn ihr droht die traditionelle Genitalverstümmelung ("pharaonische Beschneidung/Infibulation") in Somalia. Nach einem von UNDP (United Nations Development Programme) herausgegebenen Bericht wird für Somalia eine Beschneidungsrate für Frauen von 99,4 % angegeben (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 17.11.2003 und vom 13.12.2004). Staatlicher Schutz ist mangels Existenz eines Staates nicht zu erlangen; dazu wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem Bescheid vom 01.03.2005 verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen

zu stellen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und das weitere Verfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hornmann



Ausgefertigt  
Gießen, den 21.04.2005

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle